

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4329, 14/4458, 14/5793 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den von ihr vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 14/4329) zurückzuziehen und einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen, durch den die strikte Bindung an den ursprünglichen Verarbeitungszweck über den gesamten Verarbeitungsprozess gewährleistet wird.

Berlin, den 27. März 2001

**Petra Pau
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Im deutschen Datenschutzrecht soll der Schutz der informationellen Selbstbestimmung unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass die erlaubten Verarbeitungsvorgänge an den ursprünglichen die Datenerhebung legitimierenden Zweck gebunden sind. Diese prinzipielle Zweckbindung wird im geltenden Recht allerdings durch eine lange Liste von weiten Ausnahmen ausgehöhlt und entwertet. Besonders im nicht-öffentlichen Bereich wird die Zweckbindung im Interesse der Wirtschaft völlig ausgehebelt. Eine Behinderung, geschweige denn Verhinderung der Vermarktung von Datenbeständen scheint der Wirtschaft nicht zuzumuten zu sein. Aber auch im öffentlichen Bereich wird die Zweckbindung für Begehrlichkeiten der Sicherheitsbehörden, zum Zweck der Einsparung von Sozialleistungen oder schlicht zur Verwaltungsvereinfachung aufgehoben. Die vorgelegte Novelle zum BDSG stärkt die Zweckbindung nicht, sondern führt statt dessen weitere Ausnahmetatbestände ein.

In einem Vortrag von Spiros Simitis, dem Nestor des deutschen Datenschutzrechtes, auf einem Workshop der Regierungskoalition heißt es richtigerweise:

„Am Umgang mit der Zweckbindung lässt sich daher am ehesten und besten ablesen, welche Bedeutung der Gesetzgeber dem Datenschutz tatsächlich beimisst. Um so mehr kommt es darauf an, sich stets darüber im Klaren zu sein, dass jede Restriktion der Zweckbindung zu Lasten der informationellen Selbstbestimmung geht.“ (DuD 2000 S. 714, 722)